

## Meldung des Direktverkaufs von Milch und Milchprodukten aus Kuhmilch

STAND: 01/2020 - Version 03



[www.ama.at](http://www.ama.at)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

---

1	Definition der Direktvermarktung .....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Wann liegt keine Direktvermarktung vor? .....	3
4	Welche Verpflichtungen haben Direktvermarkter?.....	4
5	Formular: Meldung des Direktverkaufs .....	4
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	6

## 1 DEFINITION DER DIREKTVERMARKTUNG

Landwirte sind Direktvermarkter, wenn sie ihre Milch oder selbst erzeugten Milcherzeugnisse im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung direkt an Endverbraucher, Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittelgroßhandel, Gemeinschaftsversorger oder Gastronomie abgeben.

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Milchmeldeverordnung 2010 - MMV 2010, BGBl. II Nr. 249/2010**

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung der Milchmeldeverordnung zuständig.

## 3 WANN LIEGT KEINE DIREKTVERMARKTUNG VOR?

**Lieferungen an „Erstankäufer“** (Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften), deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung von Milch und Verarbeitung von Milch zu Milchprodukten umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, zählen nicht als Direktvermarktung. In diesem Fall sind die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich Entrichtung des AMA-Marketingbeitrags gemäß AMA-Gesetz 1992 (§ 21c) zu beachten.

Weiters zählt der **Eigenverbrauch am Hof** (z.B. Verfütterung am Hof oder zum menschlichen Verzehr, etc.) nicht zur Direktvermarktung (Hingegen ist z.B. der Verkauf zur Verfütterung eine Direktvermarktung).

**Gemeinschaftsalmen (Agrargemeinschaften)** fallen unter Direktvermarktung, wenn Milcherzeuger und Milchverarbeiter ident sind d.h. die Kosten und das Risiko der Verarbeitung tragen.

## 4 WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABEN DIREKTVERMARKTER?

Direktverkäufer, die jährlich mindestens **25.000 kg** rohe Kuhmilch für die Direktvermarktung einsetzen, haben jährlich spätestens bis **31. März** über das **abgelaufene Kalenderjahr**, die für die Direktvermarktung eingesetzte Menge, sowie die daraus hergestellten Produkte, untergliedert in Konsummilch, Butter, Bergkäse und Emmentaler sowie sonstiger Käse und sonstige Milchprodukte, angegeben in Kilogramm, an die AMA zu melden.


Die jährlich gemeldete Direktvermarktungsmenge muss im Zuge einer von der AMA durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle nachvollziehbar sein, was insbesondere bedingt, dass der Direktverkäufer seiner Verpflichtung, die für die Meldung erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu führen, sorgfältig nachkommt. Die Aufzeichnungen sind (zumindest) vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

## 5 FORMULAR: MELDUNG DES DIREKTVERKAUFS

Das Formular steht auf [www.ama.at](http://www.ama.at) unter folgendem Pfad als PDF-Dokument mit ausfüllbaren Feldern inkl. automatischer Berechnungsfunktion zur Verfügung:

→ Menüpunkt: „Formulare und Merkblätter“ → „Markt- und Meldemaßnahmen - Tierischer Bereich“ → „Merkblätter und Formulare Direktvermarktung“

Damit Sie das PDF-Formular ausfüllen und abspeichern können, benötigen Sie die kostenlose Software: **Adobe Acrobat Reader**. Diese kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>


**AMA**  
 Agrarmarkt Austria  
 Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

GB I / Abz. 3 / Ref. 8, Fax Nr.: 050 3151-396  
 E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)

KA

**Meldung des Direktverkaufs für Milch und Milchprodukte**  
gemäß Milchmeldeverordnung 2010 (MMV 2010) i. d. J. g. F.

**Angaben zum Bewirtschafter:**

Betriebsnummer:

Name:

Anschrift:

PLZ, Ort:

Telefon-Nr.:  E-Mail Adresse:

**Meldung:**

Ihre Meldung des Direktverkaufs für das abgelaufene Kalenderjahr (01. Jänner - 31. Dezember) muss bis spätestens **31. März** in der Agrarmarkt Austria (AMA) eingelangt sein.

Angabe der für die Direktvermarktung von Milch und Milchprodukten eingesetzten Milch:  **Jahr:**

Milch / Milchzeugnis	Angabe in Produkt-kg	Umrechnungsfaktor	Ergibt in Milch-kg
Konsummilch	Lt.	X 1,03	= kg
Butter	kg	X 21,00	= kg
Bergkäse, Emmentaler	kg	X 12,00	= kg
Sonstiger Käse *)	kg	X	= kg
Sonstige Milchprodukte			= kg
Gesamtsumme der Milch-Direktvermarktung in Milch-kg			= kg

\*) Sonstiger Käse und Topfen: Der „Umrechnungsfaktor“ ist zusätzlich zu erfassen.

**Bestätigung:**

Der meldepflichtige Betrieb erklärt, dass er alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht hat.  
 Datenschutzerklärung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter folgender Adresse: [www.ama.at/datenschutzerklaerung](http://www.ama.at/datenschutzerklaerung)

Ort, Datum:  Meldepflichtiger Betrieb:

### Hinweis:

Sie haben folgende Möglichkeiten, Ihre Meldung an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln:

per Post: Agrarmarkt Austria, GB I/3/8,  
Dresdner Straße 70, 1200 Wien

per Fax: 050 3151-396

per E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)

### → Einreichfrist:

Ihre Meldung des Direktverkaufs für das abgelaufene Kalenderjahr (**01. Jänner - 31. Dezember**) muss bis spätestens **31. März** in der Agrarmarkt Austria eingelangt sein.

### Hinweis:

- Um Ihnen die Umsetzung der Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen zu erleichtern, hat die Agrarmarkt Austria ein **Aufzeichnungsheft für Milch-Direktvermarkter** aufgelegt.
- Dieses Aufzeichnungsheft (sowie auch das Formular „**Meldung des Direktverkaufs**“) kann im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > Markt- und Meldemaßnahmen - Tierischer Bereich > Merkblätter und Formulare Direktvermarktung) heruntergeladen werden!

### Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria  
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151-313  
E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)  
Fax: 050 3151-396

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

**EU-Verordnungen und –Richtlinien** finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

**Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen** stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

### Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria  
Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503  
Telefon: 050 3151-0, Fax: 050 3151-396, E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II  
Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.